

107. 1. Einfluß der Nichtigkeit einer schiedsgerichtlichen Bestimmung im Gesellschaftsvertrag eines in der Form einer Gesellschaft m. b. H. errichteten Kartells.

2. Grenzen der Bindung eines Kartell- und Gesellschaftsmitglieds; insbesondere Ausschluß des Kündigungsrechts.

BGB. §§ 138 Abs. 1, 139, 723.

G. m. b. H. G. §§ 3, 75.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juni 1910 i. S. Tonwarenindustrie W. (Kl.) w. Württ. Geschäftsstelle für Dachziegel, G. m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 507/09.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist ein am 10. Februar 1903 gegründetes Kartell württembergischer und badischer Dachziegelfabrikanten. Ihr Geschäftsbetrieb ist auf Grund eines am 25. Januar 1905 neugefaßten Gesellschaftsvertrags in der Weise geregelt, daß sie den Alleinverkauf von Dachdeckungsmaterialien, mit Ausnahme der dritten Sorte aller Gattungen von Dachziegeln, sowie die Alleinherstellung von Dachziegeln in den im Vertrag bezeichneten württembergischen Bezirken betreibt und ihren Gesamtbedarf an Deckungsmaterialien von den Gesellschaftern nach bestimmten Verhältniszahlen (Kontingenzahlen) bezieht. Die Bezugspreise (Grundpreise) und die Verkaufspreise werden von der Versammlung der Gesellschafter alljährlich festgesetzt; die Verkaufspreise können vom Aufsichtsrat jederzeit abgeändert werden. Den Gesellschaftern ist es bei Vertragsstrafe verboten, die unter den Vertrag fallenden Ziegelwaren selbst im Vertragsgebiet zu verkaufen. Diesen Grundzügen entsprechend sind sodann im Gesellschaftsvertrag Einzelvorschriften über Preisfestsetzung, Eigentumserwerb, Abrechnung, Mehrlieferung, Lieferungsverweigerung, Unmöglichkeit der Lieferung, Einkauf bei Nichtgesellschaftern, Verwendung von Ziegeln zu eigenen Bauwerken, über das Einsichtsrecht der Gesellschaft in die Bücher der Gesellschafter und die Vertragsstrafen getroffen.

Dies ist der Inhalt der §§ 39—62 des Gesellschaftsvertrags,

die unter die Überschrift „B. Besondere Verpflichtungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft“ gestellt sind. Im § 63 ist endlich bestimmt, daß der Aufsichtsrat oder eine von ihm delegierte Kommission als Schiedsgericht über alle Streitigkeiten entscheiden soll. Das Stammkapital beträgt 22200 *M* und besteht aus 13 Stammeinlagen von 500—4300 *M*. Die Abtretung von Geschäftsanteilen hängt von der Genehmigung der Gesellschaft ab.

Die Klägerin trat der Gesellschaft im Jahre 1903 mit einer Stammeinlage von 600 *M*, die ihr zwei Stimmen gewährte, und mit einer Kontingenzahl von 10000 Quadratmetern bei. Sie stellt nach ihrer Angabe 14—15 Millionen Dachziegel her, die zum größten Teil nicht im Vertragsgebiet verkauft werden.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Klage erhoben, mit der sie beantragte:

1. die Beklagte für nichtig zu erklären. Dieser Antrag ist nicht in die Revisionsinstanz gediehen.

2. fürsorglich, es sollen die §§ 39—63 des Gesellschaftsvertrags für nichtig erklärt werden. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung des § 63 ist nicht in die Revisionsinstanz gekommen.

3. Mehr fürsorglich Feststellung, daß die in den §§ 39—60 des Gesellschaftsvertrags enthaltenen Verpflichtungen durch ihre Kündigung erloschen seien. Dieser Antrag ist unverändert in die Revisionsinstanz gekommen.

Der Antrag auf Nichtigterklärung der Beklagten gründete sich darauf, daß einem Kartell die Form einer Gesellschaft m. b. H. nicht gegeben werden könne. Die Nichtigterklärung der §§ 39—63 sollte deshalb ausgesprochen werden, weil ihre zeitliche Unbeschränktheit gegen die guten Sitten verstoße (§ 138 Abs. 1 BGB.). Hierbei komme namentlich in Betracht, daß die Klägerin mit ihrem geringen Stammanteil die Gesellschaft nicht genügend beeinflussen könne, ihre Rechnung nicht mehr finde, weil sich die Verhältnisse verändert hätten, und sie der Beklagten, die dazu auch noch Bucheinsicht habe, ausgeliefert sei und einem anderen Syndikat, das in der Bildung begriffen sei, nicht beitreten könne. Der § 63 insbesondere verstoße auch noch gegen den Grundsatz, daß eine Partei nicht Richter in eigener Sache sein könne; sei aber dieser § 63 nichtig, so sei ohne weiteres nach § 139 BGB. der ganze Gesellschaftsvertrag nichtig.

Werde eine Nichtigkeit nicht angenommen, so stehe der Klägerin ein sofort wirksames Kündigungsrecht zu, weil die persönlichen Verpflichtungen, welche § 3 Abs. 2 GmbHG. sich nur als Nebenverpflichtungen denke, hier zu Hauptverpflichtungen der Gesellschafter gemacht seien und daher rechtliche Selbständigkeit gewonnen hätten; auf sie habe daher das für das Gesellschaftsrecht überhaupt anzuerkennende Prinzip freier Kündbarkeit Anwendung zu finden.

Das Landgericht sprach die Nichtigkeit des § 63 des Gesellschaftsvertrags aus und wies im übrigen die Klage ab. Die Klägerin hat Berufung mit dem Antrag eingelegt, unter Aufhebung des ersten Urteils, soweit zu ihrem Nachteil erkannt sei, ihren Klageanträgen stattzugeben. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück.

Die Klägerin hat Revision ergriffen, soweit sie mit ihren Anträgen, daß die §§ 39—62 des Gesellschaftsvertrags nichtig, und fürsorglich, daß die in den §§ 39—60 des Gesellschaftsvertrags enthaltenen Verpflichtungen durch Kündigung erloschen seien, abgewiesen worden war.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

1. „Die Nichtigkeit der Schiedsgerichtsklausel, also des § 63 des Gesellschaftsvertrags, steht rechtskräftig fest. Diese teilweise Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags hat, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, nicht die Folge des § 139 BGB., weil § 75 G. m. b. H. G. die Nichtigkeit einer Gesellschaft m. b. H. mit Ausschluß des § 139 BGB. besonders regelt. Nach § 75 dieses Gesetzes kann eine Gesellschaft m. b. H. nur dann für nichtig erklärt werden, wenn eine der Bestimmungen nichtig ist, die nach § 3 Abs. 1 zu wesentlichen erklärt sind. Zu diesen wesentlichen Bestimmungen gehört die in § 63 des Gesellschaftsvertrags aufgestellte Schiedsgerichtsklausel nicht. Folglich wird der Gesellschaftsvertrag im übrigen durch die Nichtigkeit des § 63 nicht berührt. Ein Angriff ist nach dieser Richtung auch nicht erhoben.

2. Der Berufungsrichter verneint, daß der Gesellschaftsvertrag gegen die guten Sitten verstoße; denn eine unzulässige Freiheitsbeschränkung der Mitglieder sei in dem Gesellschaftsvertrag nicht zu finden; alle Einzelbestimmungen seien solche, wie sie der Kartellzweck

notwendig mit sich bringe. Die Einschränkungen, denen sich danach die Gesellschafter in ihren Betrieben unterworfen hätten, ständen in richtigem Verhältnis zu den ihnen aus ihrer Bindung erwachsenen Vorteilen. Daß den Gesellschaftern kein Kündigungsrecht eingeräumt sei, stehe mit dem Wesen der Gesellschaft m. b. H. im Einklang und genüge für sich allein nicht zur Annahme einer übermäßigen Freiheitsbeschränkung. Im weitern liege aber nichts vor, worüber sich die Klägerin beschweren könne. Unbequem sei der Klägerin das Kartell erst geworden, als sie ihre Produktion steigerte.

Die Klägerin stellt alle diese Punkte zur Nachprüfung. Es kann jedoch nicht anerkannt werden, daß der Berufsungsrichter gegen irgend einen Rechtsgrundsatz verstoßen hätte. Insbesondere ist es nach der Regierungsbegründung zu § 60 (und S. 30) des Gesetzesentwurfs, betr. die Gesellschaften m. b. H., richtig, daß der Gesetzgeber den Ausschluß des Kündigungsrechts für geboten hielt, weil sämtliche Gesellschafter nur mit ihren Einlagen haften, und das Gesellschaftsvermögen das einzige Befriedigungsobjekt der Gläubiger bildet. Als Ersatz für die Kündbarkeit hat der Gesetzgeber die Veräußerlichkeit und Zugriffsfähigkeit der Geschäftsanteile gewährt und in §§ 60, 61 besondere Auflösungsgründe aufgestellt.

Die Klägerin rügt vergebens, daß der Berufsungsrichter nicht das Fragerecht über den ihr durch ihre Bindung zugehenden Schaden, die Absatzmöglichkeit und dergleichen ausgeübt habe. Der Berufsungsrichter hat die Klägerin ausweislich des Tatbestandes befragt. Sie hat geantwortet, sie gehöre keinem anderen Kartell an; ihr Absatz nach anderen Gebieten außerhalb des (übrigens engen) Kartellgebietes stehe ihr frei. Dazu ist ausdrücklich festgestellt, daß die Klägerin nur mit 15000 Doppelfalzziegeln (= 10000 Quadratmetern) kontingiert ist, während sie 14—15 Millionen Dachziegel herstellt, die sie größtenteils nicht im Kartellgebiet absetzt. Der Berufsungsrichter kommt danach zu dem zutreffenden Ergebnis, daß die Klägerin lediglich von ihrem Vertrag loskommen möchte, weil sie ihren Betrieb gesteigert hatte.

3. Die Klägerin meint sodann, die Verpflichtungen, die sie nach § 3 Abs. 2 G. m. b. H. G. im Gesellschaftsvertrag übernommen habe, seien von so großer Bedeutung, daß sie als selbständige Hauptverpflichtungen, losgelöst von dem eigentlichen Gesellschaftsvertrag, zu

erachten seien. Diese Nebenverpflichtungen, die zu Hauptverpflichtungen geworden seien, stellten den eigentlichen Syndikatsvertrag dar; auf sie seien die allgemeinen Grundsätze des Gesellschaftsrechts anzuwenden, aus denen nach §§ 39, 723 B.G.B. sich die freie Kündbarkeit ergebe. Die Gründe, welche innerhalb des Rechts der Gesellschaften m. b. H. für Ausschließung der Kündbarkeit zuträfen, müßten hier außer Betracht bleiben. Dafür spreche auch die Ansicht, die in der Literatur vertreten wird, daß nämlich Verträge über die nach § 3 Abs. 2 übernommenen Verpflichtungen selbständig wegen Betrugs und Irrtums angefochten werden könnten.

Der § 3 Abs. 2 gestattet es, daß die Gesellschafter außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen, nämlich die Verpflichtung übernehmen, ihre Produktion an die Gesellschaft m. b. H. zu bestimmten Preisen zum Zwecke der Verwertung im gemeinsamen Interesse abzuliefern. Hier ist diese Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag übernommen und als ein Teil der Mitgliederverpflichten und Rechte bezeichnet und ausgebildet. Daher macht es für ihren rechtlichen Charakter nichts aus, ob man diese Verpflichtungen als Haupt- oder als Nebenverpflichtungen bezeichnet; sie bleiben dem Gesellschaftsrecht der Gesellschaft m. b. H. unterworfen, bilden einen einheitlichen Vertrag zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag und können daher bei der hier gegebenen Sachlage nicht als selbständige Verträge behandelt werden, wie sie ein Dritter mit der Gesellschaft in Form eines Lieferungsvertrags eingugehen vermöchte.

Es ist nicht richtig, daß hier nur die Verpflichtung der Gesellschafter zu andern Leistungen als Kapitaleinlagen den Syndikatsvertrag bildet. Der Vertrag über Gründung der Gesellschaft und der Lieferungsvertrag bilden zusammen den Syndikatsvertrag; denn die Mitgliedschaft der Gesellschaft bedingt nach der Satzung den Eintritt und den Austritt hinsichtlich der in die Form einer Gesellschaft m. b. H. gekleideten Interessengemeinschaft, ebenso wie die Pflicht zur Ablieferung der Produktion, den Anteil am Nutzen und die Anteilnahme an der Regelung des Absatzes und aller Gesellschaftsverhältnisse. Dieses Gesellschaftsrecht, dem das ganze Rechtsverhältnis unterliegt, schließt aber eine Kündigung auch derjenigen Verpflichtungen aus, von denen § 3 Abs. 2 spricht. Die Entscheidung des

Reichsgerichts Bd. 70 S. 286 steht diesen Erwägungen nicht entgegen.

Hiernach hat der Berufungsrichter mit Recht die Klage nach den beiden derselben gegebenen Grundlagen als unbegründet erachtet.“